

Friedhofsgebührenordnung

der Stadt Bocholt

vom 23.03.2020, in Kraft getreten am 01.04.2020

letzte Änderung: 15.07.2026 mit Wirkung zum 01.08.2026

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 15.07.2026

I. Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Gebührentarif	1
§ 2 Gebührenbefreiung	1
§ 3 Gebührenschuldner	1
§ 4 Fälligkeit	1
§ 5 Inkrafttreten	1
Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt	3-6

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührentarif

- (1) Die Stadt erhebt Friedhofsgebühren nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und den jeweiligen Arbeitslöhnen zu bemessen ist.

§ 2 Gebührenbefreiung

Auf Antrag werden totgeborene Kinder auf dem Friedhof Blücherstraße in anonymen Gräbern für totgeborene Kinder gebühren- und entgeltfrei bestattet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der

- a) gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
- b) die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt vom 27.03.1978, in Kraft getreten am 01.04.1978, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.04.2013, außer Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

vom 23.12.2021, 15.07.2026

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Bocholt

A. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

I. Nutzung der Trauerhalle Blücherstraße

- | | |
|---|----------|
| 1. Nutzung Trauersaal für eine Sargbestattung (45 min) inkl. Sargannahme und Nutzung Aufbewahrungsraum bis zu 24 h | 238,00 € |
| 2. Nutzung Trauersaal für eine Urnenbestattung (45 min) | 207,00 € |
| 3. Nutzung Abschiedsraum für eine Sargbestattung (45 min) inkl. Sargannahme und Nutzung Aufbewahrungsraum bis zu 24 h | 165,00 € |
| 4. Nutzung Abschiedsraum für eine Urnenbestattung (45 min) | 134,00 € |
| 5. Nutzung Abschiedsraum zur individuellen Abschiednahme je angefangene 3 h | 103,00 € |
| 6. Nutzung Aufbewahrungsraum für einen Sarg für jeden weiteren angefangenen Tag | 31,00 € |
| 7. Nutzung Aufbewahrungsraum für eine Urne für jeden angefangenen Tag | 10,00 € |

II. Nutzung der Trauerhallen Mussum und Liedern

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung Trauerhalle für eine Bestattung | 103,00 € |
|--|----------|

B. Bestattungsgebühren

I. Friedhöfe Bocholt Blücherstraße und Mussum

Für die Bestattung einschließlich Transport des Sarges oder der Urne aus der Leichenkammer und der Trauerhalle bis zum Grab, Aushebung und Verfüllung des Grabes, Ordnen der Kränze und Abfahren überschüssiger Erde

- | | |
|--|----------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und totgeborene Kinder, die nicht unter § 2 fallen | 432,00 € |
| 2. für Personen über 8 Jahre | 756,00 € |
| 3. für Urnen | 378,00 € |

II. Friedhof Bocholt Liedern

- | | |
|--|----------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und totgeborene Kinder, die nicht unter § 2 fallen | 324,00 € |
| 2. für Personen über 8 Jahre | 486,00 € |
| 3. für Urnen | 216,00 € |

C. Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten, Herstellung und Unterhaltung von Gräbern

I. Reihengräber

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
Nutzungsrecht 20 Jahre | 811,00 € |
| 2. Reihengräber für Personen über 8 Jahre | |
| a) Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.049,00 € |
| b) Nutzungsrecht 30 Jahre | 1.259,00 € |
| 3. Rasenreihengräber
Nutzungsrecht 25 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre | 2.166,00 € |
| 4. Anonyme Erdgräber
Nutzungsrecht 25 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre | 1.793,00 € |
| 5. Anonyme Urnengräber
Nutzungsrecht 20 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre | 1.114,00 € |

II. Wahlgräber

- | | |
|---|------------|
| 1. im Waldstreifen; Nutzungsrechte 25 Jahre | 1.591,00 € |
| 2. an Hauptwegen; Nutzungsrechte 25 Jahre | 1.509,00 € |
| 3. an Nebenwegen | |
| a) Grabstelle A, Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.422,00 € |
| b) Grabstelle B, Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.231,00 € |
| c) Grabstelle B, Nutzungsrecht 30 Jahre | 1.478,00 € |
| 4. Urnenwahlgräber, Nutzungsrecht 20 Jahre | 985,00 € |
| 5. Rasenwahlgräber
Nutzungsrecht 25 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre | 2.856,00 € |
| 6. Pflegefreies Grab
Nutzungsrecht 25 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre | 3.364,00 € |
| 7. Erdwahlgrab Ruhegarten
Nutzungsrecht 25 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 25 Jahre | 4.921,00 € |
| 8. Urnengrab Ruhegarten
Nutzungsrecht 20 Jahre
inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre | 1.928,00 € |

9.	Urnengrab Bestattungshain Nutzungsrecht 20 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre	1.765,00 €
10.	Urnengrab Rosengarten Nutzungsrecht 20 Jahre inkl. Graberstellung und Unterhaltung 20 Jahre	1.928,00 €
III.	Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts wird die auf ein Jahr umgerechnete Gebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren.	
IV.	Sondergrabformen	
1.	Ehrengräber der Stadt Bocholt	4.772,00 €
2.	Gemeinschaftsgräber mit besonderen vertraglichen Regelungen	1.062,00 €
D.	Gebühren Einzelkostenrechnung	
I.	Grabsteine und Grabinschriften für pflegefreie Gräber	
1.	Grabstein	1.008,00 €
2.	Grabinschrift	72,00 €
2.	Bronzeplatte	276,00 €
II.	Prüfgebühren für die Aufstellung von Grabmälern	
1.	Genehmigung stehende Grabmale inkl. Standsicherheitsprüfung	101,00 €
2.	Genehmigung liegende Grabmale	36,00 €
III.	Aufwandsbezogene Arbeitsleistungen	
1.	Stundensatz Verwaltung für hoheitliche Leistungen	55,00 €
2.	Stundensatz operatives Personal für hoheitliche Leistungen	44,00 €
3.	Stundensatz Verwaltung für gewerbliche Leistungen	65,00 €
4.	Stundensatz operatives Personal für gewerbliche Leistungen	53,00 €

E. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**I. Ausgrabungen**

- | | |
|---|------------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr | |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist | 1.350,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.080,00 € |
| 2. für Personen über 8 Jahre | |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist | 2.025,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.485,00 € |
| 3. für eine Urne | 540,00 € |

II. Umbettungen

- | | |
|---|------------|
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr | |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist | 2.592,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 1.782,00 € |
| 2. für Personen über 8 Jahre | |
| a) vor Ablauf der Ruhefrist | 3.808,00 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 2.592,00 € |
| 3. für eine Urne | 891,00 € |

unter Berücksichtigung der Änderungen

vom 23.12.2021, 15.07.2026